

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pohl & Partner Consulting GmbH

## 1. Geltungsbereich

Die Lieferungen und Leistungen der Pohl & Partner Consulting GmbH erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die jeweils davor gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Pohl & Partner Consulting GmbH verlieren mit Datum der Neuaufgabe ihre Gültigkeit und werden durch die jeweils aktuellste Fassung ersetzt. Auf die in den Vertragsprodukten beiliegenden Lizenzbedingungen der Hersteller wird ergänzend Bezug genommen. Diese Lizenzbedingungen bilden einen integrierten Vertragsbestandteil.

Dem Offert, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. dem von Pohl & Partner Consulting GmbH geschlossenen Vertragsinhalt entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen oder Erklärungen des Auftraggebers erkennt Pohl & Partner Consulting GmbH nicht an, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Nur bei ausdrücklich schriftlicher Zustimmung durch Pohl & Partner Consulting GmbH können daher abweichende Erklärungen des Auftraggebers zum Vertragsinhalt werden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen immer der Schriftform. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Pohl & Partner Consulting GmbH gelten auch dann, wenn Pohl & Partner Consulting GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen den Auftraggebers die Lieferungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt. Zusagen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Pohl & Partner Consulting GmbH.

Lediglich für alle Vereinbarungen über Leistungen (Organisation, Implementierung, Wartung, Schulung, Dienstleistungen in der Informationsverarbeitung, etc.) gelten ergänzend – soweit im folgenden keine davon abweichenden Bestimmungen vorgesehen sind- die von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Unternehmensberatung und Informationstechnologie, hierfür empfohlenen „Allgemeinen Bedingungen“, die jederzeit bei Pohl & Partner Consulting GmbH eingesehen bzw. angefordert werden können. ([www.ubit.at](http://www.ubit.at))

Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, welche die Pohl & Partner Consulting GmbH gegen Kostenerhebung aufträgt und die alle relevanten Unterlagen und Informationen aufbereitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Spätere auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

Ebenso gelten für Provider Dienste der Pohl & Partner Consulting GmbH bzw. zusätzliche Bedingungen, die bei Abschluss eines Hosting Vertrages als Anbeizettel sind und bei der Pohl & Partner Consulting GmbH eingesehen bzw. angefordert werden können

## 2. Lieferungen & Leistungen

Die Angebote der Pohl sind freibleibend und unverbindlich und verstehen sich vorbehaltlich der Selbstbelieferung durch die von Pohl & Partner Consulting GmbH beauftragten Lieferanten. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung Lieferung durch den Auftraggeber zustande. Durch die Annahme der Lieferung durch den Auftraggeber wird die Pohl & Partner Consulting GmbH ist berechtigt, von Verträgen zurückzutreten, sofern Tatsachen eintreten, die aufzeigen, dass der Auftraggeber nicht kreditwürdig ist.

Dem Auftraggeber zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen Pohl & Partner Consulting GmbH hergeleitet werden können (s.h. Haftung)

Das Recht zu zukünftigen Teillieferungen und deren Fakturierung bleibt der Pohl & Partner Consulting GmbH ausdrücklich vorbehalten.

Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde, soweit keine anderweitige ausdrücklich, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Der Liefertermin wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von Pohl & Partner Consulting GmbH vereinbart und versteht sich unverbindlich und vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung und unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei Pohl & Partner Consulting GmbH oder beim Hersteller eintreten, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materiallieferungen etc.. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sich während eines bereits eingetretenen Verzuges aufzeigen, verlängert wird auch eine in diesem Fall evtl. vom Auftraggeber gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Sollte Pohl & Partner Consulting GmbH mit einer Lieferung mehr als acht Wochen in Verzug geraten, kann der Auftraggeber nach einer schriftliche gesetzten, angemessenen Nachfrist unter Ausschluss weiterer Ansprüche zurücktreten. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz wegen Lieferverzugs ist ausgeschlossen. Pohl & Partner behält sich das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die durch eines der o.g. Ereignisse hervorgerufene Lieferverzögerung länger als acht Wochen andauert, und dies nicht von Pohl & Partner Consulting GmbH verschuldet wird.

Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Pohl & Partner Consulting GmbH möglich. Ist die Pohl & Partner Consulting GmbH mit einem Storno einverstanden, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgetretenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

Die Pohl & Partner Consulting GmbH ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigung) genau einzuhalten und angegebene Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von Pohl & Partner Consulting GmbH angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die vom ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung, zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

Die Vereinbarung über die Verschiebung von Lieferterminen bedarf der Schriftform. Bei Verzug der Annahme hat Pohl & Partner Consulting GmbH zusätzlich zu dem Zahlungsverzug das Recht einen neuen Liefertermin zu bestimmen oder vom Vertrag zurückzutreten.

## 3. Prüfung und Gefahrenübergang

Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Rechnung zu überprüfen. Unterbleibt eine Rüge, so gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Unwesentliche Mängel, welche die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, berechnen den Auftraggeber nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.3.1 Die Gefahr geht mit Übergabe des Vertragsproduktes an den Frachtführer, dessen Beauftragten oder andere Personen, die von Pohl & Partner Consulting GmbH benannt sind, auf den Auftraggeber über. Soweit sich der Versand ohne Verschulden der Pohl & Partner Consulting GmbH verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Die Bestimmungen aus 3.1 gelten auch bei Rücksendungen nach Mängelbeseitigung bzw. entgeltlicher Serviceleistung an den Auftraggeber.

Mängelergründen sind jedoch nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb folgender Fristen nach Übergabe der Auswertungen oder sonstigen Leistungen, schriftlich dokumentiert erfolgt. Bei Dialogarbeiten unverzüglich. Bei täglichen Arbeiten und solchen, die innerhalb einer Woche oder mehreren Arbeitstagen durchgeführt werden, - vor der nächsten Verarbeitung. Bei Arbeiten, die wöchentlich oder dekadisch durchgeführt werden, - innerhalb von drei Arbeitstagen. Warenlieferungen unverzüglich nach Erhalt.

Individuell erstellte Software bzw. Programmadapterungen bedürfen für das jeweils betroffene einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, gilt die Software als abgenommen

## 4. Preise und Zahlungsbedingungen

Die genannten Preise verstehen sich ab Auslieferungslager. Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben im Lieferland sowie Verpackung, Transportkosten, Transportversicherung und Abwispungspauschalen werden dem Auftraggeber entsprechend der jeweils geltenden Preise berechnet. Umweltschutzbezogene Aufwendungen, sowie auch Gebühren und Abgaben öffentlicher sowie nicht öffentlicher Art, wie insbesondere ARJ und Urheberrechtsabgaben und sonstige vergleichbare Aufwendungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Pohl & Partner Consulting GmbH behält sich das Recht vor, den Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen – insbesondere auf Grund von Preiserrhöhungen von Seiten der Lieferanten oder von Wechselkurschwankungen – bei Pohl & Partner Consulting GmbH eintreten. Dies wird dem Auftraggeber auf Verlangen nachgewiesen.

Zahlungen sind prompt nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Rechnungsstellung erfolgt mit Lieferung. Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen. Pohl & Partner Consulting GmbH behält sich vor, Aufträge des Auftraggebers, für die es Mahnungen pro Mahnung eine Bearbeitungs- oder Zahlungstermine steht Pohl & Partner Consulting GmbH ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5% über Euribor der Österreichischen Nationalbank zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Soweit Pohl & Partner Consulting GmbH die Mahnung für die Bearbeitung der Postspesen oder bei Mahnaufträgen die tarifmäßigen Kosten eines Inkassodienstes oder eines Rechtsanwaltes vom Auftraggeber einzubehalten.

Pohl & Partner Consulting GmbH ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Auftrages, Zahlungen zunächst auf dessen älteren Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so ist Pohl & Partner Consulting GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen von Pohl & Partner Consulting GmbH nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

Soweit von den obenstehenden Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigenden Grund abgewichen wird, kann Pohl & Partner Consulting GmbH jederzeit Konsulting GmbH Miteigentum anteilig im Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistungen verlangen. Alle offenen Forderungen einschließlich derjenigen, für die Pohl & Partner Consulting GmbH Wechsel hereingenommen hat oder für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig, das gleiche gilt bei Eintritt wichtiger Gründe.

## 5. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt Eigentum von Pohl & Partner Consulting GmbH bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus diesem Vertrag und darüber hinaus aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber.

Der Auftraggeber ist widerruflich zur Weitergabe der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt, soweit er seinerseits unter eigenem Eigentumsvorbehalt weiterverkauft, nicht aber zur Veräußerung oder Sicherheitsüberlegung in irgendeiner Form. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber auf das Eigentum der Pohl & Partner Consulting GmbH hinzuweisen und Pohl & Partner Consulting GmbH unverzüglich zu unterrichten. Der Auftraggeber hat das Eigentum der Pohl & Partner Consulting GmbH deutlich zu kennzeichnen. An vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc. steht dem Auftraggeber lediglich das Nutzungsrecht, (s.h. Urheberrecht und Nutzung)

Bei Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit Pohl & Partner Consulting GmbH nicht gehörenden Waren erwirbt Pohl & Partner Consulting GmbH Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware.

Bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen von Pohl & Partner Consulting GmbH an den Auftraggeber oder bei Vermögensverfall des Auftraggebers darf Pohl & Partner Consulting GmbH zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes an der Vorbehaltsware die Geschäftsräume des Auftraggebers betreten und die Vorbehaltsware an sich nehmen, bzw. auf Kosten des Auftraggebers zurückzuziehen, zu dessen Herausgabe sich der Auftraggeber verpflichtet.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch Pohl & Partner Consulting GmbH gilt nicht als Vertragsrücktritt, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist.

Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware im jeweiligen Rechnungswert der Vorbehaltsware bereits zum Zeitpunkt der Bestellung im Voraus an Pohl & Partner Consulting GmbH ab. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung auch nach der Abtretung berechtigt. Pohl & Partner Consulting GmbH ist dessen ungeachtet im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges einziehungsbechtigt, wird von diesem Recht aber nur im Falle des Zahlungsverzugs oder bei einem Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens durch den Auftraggeber Gebrauch machen. Auf Verlangen von Pohl & Partner Consulting GmbH wird der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen benennen, erforderliche Angaben machen, Unterlagen aushändigen und den Schuldner der Abtretung mitteilen. Pohl & Partner Consulting GmbH darf zur Sicherung seiner Zahlansprüche die Abtretung offen legen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Pohl & Partner Consulting GmbH.

Für die Bewertung der Vorbehaltsware ist der zur Zeit des Freigabeverlangens geltende Netto Listenpreis der Pohl & Partner Consulting GmbH maßgeblich, bei abgetretenen Forderung ist vom Netto Rechnungsbetrag abzüglich einer Sicherheitsabschlags von 30 % auszugehen. Handelt es sich um Forderungen, bei welchen der Abnehmer des Auftrages bereits in Zahlungsverzug ist oder Tatsachen bekannt sind, die berechtigten Grund zu der Annahme geben, dass ein Ausfall zu befürchten ist, so beträgt der Abschlag 50%. Bei wegen Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung nur in Form von Miteigentum bestehende Sicherheiten ist vom Netto Listenpreis der von Pohl & Partner Consulting GmbH gelieferten Ware abzüglich eines Abschlags von 30% auszugehen. Für Test- und Vorführungszwecke gelieferte Gegenstände bleiben im Eigentum von Pohl & Partner Consulting GmbH. Sie dürfen vom Auftraggeber nur auf ausdrücklicher Vereinbarung mit Pohl & Partner Consulting GmbH über Test- und Vorführungszwecke hinaus benutzt werden.

6. Gewährleistung

Die Herstellung der Vertragsprodukte erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt. Die Parteien sind sich jedoch darüber bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

Die technischen Daten und Beschreibungen in der Produktinformation allein stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Eine Zusicherung von Eigenschaften im Rechtssinne ist nur dann gegeben, wenn die jeweiligen Angaben von Pohl & Partner Consulting GmbH schriftlich bestätigt wurden. Pohl & Partner Consulting GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Auftraggebers genügen bzw. in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. die auf folgende Dinge zu beschreiben sind: betriebliche Abnutzung und normalen Verschleiß / unsachgemäßen Gebrauch / Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Auftraggebers / Betrieb mit falscher Stromart oder –Spannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen / Brand / Blitzschlag / Explosion oder netzbedingte Überspannung / Feuchtigkeit aller Art / falsche oder fehlerhafte Programm-, Software- und/ oder Verarbeitungsdaten. Die Gewährleistungsfrist entfällt ferner, wenn Serien Nummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden.

Die Gewährleistungsfrist beträgt vier Monate und beginnt mit Gefahrenübergang. Gewährleistungsansprüche sind nicht übertragbar. Mängelergründen sind jedoch nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb der Fristen (s.h. Prüfung und Gefahrenübergang) nach Übergabe der Auswertungen oder sonstigen Leistungen, schriftlich dokumentiert erfolgt. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, wenn der Auftraggeber in Leistungen des Informationsverarbeiters eingegriffen hat.

Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

Soweit Herstelleransprüche (Austausch oder Nach- bzw. Verbesserung) von Pohl & Partner Consulting GmbH dem Auftraggeber angeboten werden, gehen diese immer Preiserminderungs- oder Wandlungsansprüchen vor. Soweit die Pohl & Partner Consulting GmbH für Ware im Wege der Gewährleistung entstehen müssen hat der Auftraggeber nur nach unserer Wahl zunächst Anspruch auf Nach- bzw. Verbesserung.

Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Pohl & Partner Consulting GmbH über und sind nach unserer Wahl auszuhändigen oder auf Kosten des Auftraggebers ordnungsgemäß zu entsorgen. Falls Pohl & Partner Consulting GmbH Mängel innerhalb einer angemessen, schriftlich gesetzten Nachfrist nicht beseitigt, ist der Auftraggeber berechtigt, entweder die Rückgängigmachung des Vertrages oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Alle sonstigen Kosten des Ersatzstück, trägt der Auftraggeber. Instandsetzungen oder Instandhaltungsarbeiten entstehen nach Wahl von Pohl & Partner Consulting GmbH in deren Niederlassung, beim Hersteller oder bei einem von diesem genannten Dritten.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers neben oder statt Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Ein Anerkenntnis oder die Verbesserung von Mängeln durch Pohl & Partner Consulting GmbH unterbricht nicht die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche.

Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzgabe, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, ist Pohl & Partner Consulting GmbH berechtigt, alle Aufwendungen ersetzt zu verlangen. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu den jeweils gültigen Preisen der Pohl & Partner Consulting GmbH berechnet. Alle weiteren oder anderen als in diesen Bestimmungen vorgesehenen Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit sich nicht aus diesen Bestimmungen etwas anderes ergibt. Bei Inanspruchnahme der Gewährleistung sowie bei kostenpflichtigen Reparaturen jeglicher Art hat der Auftraggeber die Abwicklungsrichtlinien der Pohl & Partner Consulting GmbH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Unabhängig davon gibt Pohl & Partner Consulting GmbH etwaige weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller in vollem Umfang an den Auftraggeber weiter, ohne dafür selbst Einzustehen oder die Abwicklung zu übernehmen.

## 7. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

Pohl & Partner Consulting GmbH übernimmt keine Haftung dafür, dass die Vertragsgegenstände Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Auftraggeber hat Pohl & Partner Consulting GmbH von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Soweit die gelieferten Produkte nach Entwürfen oder Anweisungen des Auftraggebers gefertigt wurden, hat der Auftraggeber Pohl & Partner Consulting GmbH von allen Ansprüchen freizuhalten, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend gemacht werden. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen.

## 8. Urheberrechte und Nutzung

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen der Pohl & Partner Consulting GmbH bzw. dessen Lieferanten zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgeltes ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl von Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag, wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Vererbung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte der Pohl & Partner Consulting GmbH zieht Schadensersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

## 9. Haftung und weitergehende Gewährleistung

Soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts Anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Pohl & Partner Consulting GmbH haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet Pohl & Partner Consulting GmbH nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Der Ausschluss gilt insbesondere auch für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, Verletzung von Nebenpflichten und Produkthaftung.

Pohl & Partner Consulting GmbH haftet nicht für unrichtige Angaben in Prospekten, Katalogen und sonstigen Unterlagen. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn die Schadensursache auf Vorsatz beruht. Sofern Pohl & Partner Consulting GmbH fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden auf die Ersatzleistung der Produkthaftpflicht-Versicherung von Pohl & Partner Consulting GmbH begrenzt. Die Ersatzpflicht ist im Falle der Annahme des Vertragschlusses vorhersehbarer Schaden begrenzt.

Vorstehende Haftungsausschlüsse und Begrenzungen gelten nicht für Ansprüche gemäß Produkthaftungsgesetz oder wegen anfänglichem Unvermögen, die von Pohl & Partner Consulting GmbH zu veranlassen. Unmöglichkeit. Soweit die Haftung von Pohl & Partner Consulting GmbH ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Pohl & Partner Consulting GmbH.

Pohl & Partner Consulting GmbH übernimmt für die Umstellung von Hardware und Software auf den Euro keine wie immer geartete Gewähr oder sonstige Haftung. Ansprüche, die sich aus dieser Umstellung ergeben, sind ausschließlich an den Hersteller zu richten.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

## 10. Export- und Importgenehmigung

Von Pohl & Partner Consulting GmbH gelieferte Produkte und technisches Know-how sind zur Benutzung und zum Verleib in dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten – einzeln oder in systemintegrierter Form – ist für den Auftraggeber genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich dem Gesetz der Republik Österreich bzw. des anderen mit dem Auftraggeber vereinbarten Lieferlandes. Der Auftraggeber muss sich über diese Vorschriften selbständig bei der entsprechenden österreichischen Behörde- bzw. nach US Bestimmungen beim US Department of Commerce, Office of Export Administration, Washington, D.C. 20230, erkundigen. Unabhängig davon, ob der Auftraggeber den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Auftraggeber in eigener Verantwortung, die ggf. notwendigen Genehmigungen der jeweils zuständigen Behörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert.

Jede Weiterlieferung von Vertragsprodukten durch den Auftraggeber an Dritte, mit und ohne Kenntnis der Pohl & Partner Consulting GmbH bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Auftraggeber haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen gegenüber Pohl & Partner Consulting GmbH. Embargobestimmungen gemäß internationaler Abkommen oder von internationalen Organisationen verhängt (z.B. UNO) sind striktst einzuhalten.

## 11. Loyalität

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Loyalität gegenüber Pohl & Partner Consulting GmbH. Er wird jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Bei Verstoß ist er verpflichtet, passchulierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

## Allgemeine Bestimmungen

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten. Erfüllungsort und Gerichtsstand bei Pohl & Partner Consulting GmbH ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an jedem anderen gesetzlichen Gerichtstand zu verklagen. Es gilt das Recht der Republik Österreich, das Wiener UN Abkommen (UNCITRAL) über den internationalen Warenverkehr ist ausgeschlossen. Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb der Pohl & Partner Consulting GmbH Unternehmensgruppe (bzw. Subunternehmer) mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Auftraggeber erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der Pohl & Partner Consulting GmbH im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten. Der Auftraggeber ist auch damit einverstanden, dass Pohl & Partner Consulting GmbH die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke von Pohl & Partner Consulting GmbH auch innerhalb der Pohl & Partner Consulting GmbH Unternehmensgruppe (bzw. Subunternehmer) verwendet.

Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Pohl & Partner Consulting GmbH sind im Internet unter <http://www.pohl.at> abrufbar.